

Amtsgericht Wilhelmshaven
Postfach 1154
26351 Wilhelmshaven
Germany

Fax: +49 4421 7580 196

Poststelle@AG-WHV.Niedersachsen.de
AGWHV-Poststelle@justiz.niedersachsen.de

Michael Hickman
PO Box 60
4345 Mount Moreland
South Africa

Tel: +27 820612593

michael.l.hickman@gmail.com

Durban, Südafrika: den 14 Februar 2010

Kinder anderen Nationen zu Klauen und zu zwangsgermanisieren und die Hälfte ihrer Identität zu löschen ist ein Verbrechen gegen die Menschheit

http://www.michael-hickman.org/german_injustice.html

Familienache: Sebastian Richard Hickman, Geb. 18.10.93 in Durban, Südafrika

NZS 16 F 707/09 UG

Sehr geehrte Richterin Gubernatis,

**Mehr als ein Monat ist vergangen seit meine Eingabe von den 12 Januar 2010 an des
Amtsgerichtes mit der Inhalt**

„hiermit teile ich Sie mit das ich mich selber vor Gericht vertrete, ich habe soweit niemand ein Mandat
gegeben mich juristisch oder anders zu vertreten.

Deshalb fordere ich das Sie mich ein vollständige Ablichtung der Akte **NZS 16 F 707/09 UG** per Email an
die Adresse michael.hickman@gmail.com übersenden“

Bis heute habe ich kein Wort vom Gericht erhalten!

Rechtsbelehrung

§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den **Aufenthalt** des Kindes, das **Umgangsrecht** oder die Herausgabe
des Kindes betreffen, sowie **Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls** sind vorrangig
und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

UN-Kinderrechtskonvention

vom 20. November 1989 am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 – BGBl. II S. 121) am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 – BGBl. II S. 990) Die in dem Dokument niedergelegten Grundsätze machen über die vorrangige Elternverantwortung hinaus die Verpflichtung der Vertragsstaaten deutlich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Die Kinderrechtskonvention ist somit ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Forderungen der Konvention nahezu lückenlos im nationalen Recht festgeschrieben.

Das UN-Übereinkommen verlangt neben der Einhaltung und Umsetzung von Kinderrechten auch die Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens. Es ist mir ein besonderes Anliegen, diesen Verpflichtungen mit der Herausgabe der 7. Auflage dieser Broschüre nachzukommen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt darüber hinaus eine neue kindgerecht gestaltete Broschüre zur UN-Kinderrechtskonvention heraus.

Je verbreiteter die Kenntnis über diese weltweit geltende Konvention ist, desto besser können Kinder, Eltern, Bundesregierung, Länder, Kommunen und Träger der Jugendhilfe gemeinsam den Rechten von Kindern zu größerer Wirksamkeit verhelfen. Kinder sind die Zukunft unserer Welt. Wir setzen große Hoffnung in sie und es ist daher unsere Aufgabe, ihre **Rechte zu schützen und zu achten**. Die Kinderrechtskonvention gibt uns dazu wichtige Anstöße und Impulse.

Dr. Christine Bergmann
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Artikel 2

[Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleiste sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormundes oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

[Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes, (the best interests of the child shall be a primary consideration) ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

Artikel 5

[Respektierung des Elternrechts]

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 8

[Identität]

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner **Staatsangehörigkeit**, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten **Familienbeziehungen**, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen

Artikel 9

[Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und **unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen**, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag der Eltern dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

(Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte)

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragssteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

[Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland]

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei-

Artikel 18

[Verantwortung für das Kindeswohl]

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes

sicherzustellen, dass **beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind**. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes, (the best interests of the child shall be a primary consideration) ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 6

Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Artikel 8

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 10.

Recht der freien Meinungsäußerung

(1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriff öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein.

Artikel 18.

Mißbrauchsverbot

Die nach vorliegenden Konvention gestatteten Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten dürfen nicht für andere Zwecke als die vorgesehenen angewandt werden.

Gesetzeslage in Deutschland

Grundgesetz Deutschland

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Artikel 20

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Strafgesetz Deutschland

Nach § 235 StGB kann Kindesentführung mit bis zu 5 Jahren Strafe bewehrt werden.

Für den **Straftatbestand der internationalen Kindesentführung** sind folgende Dinge völlig unerheblich

- Der Elternteil, dem das Kind entzogen wird, besitzt trotzdem das Recht (und auch die Pflicht!) zum Umgang mit seinem Kind "Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt."
- Die Dauer der Umgangsverweigerung ist ebenfalls unerheblich. Nach ständiger Rechtsprechung der Obergerichte und der einschlägigen juristischen Kommentierungen reicht selbst eine kurze, nicht nur ganz vorübergehende Dauer der Umgangsverweigerung aus, um den Straftatbestand zu erfüllen.

Väter / Mütter haben Recht zum Umgang mit dem leiblichen Kind, eine Verweigerung dieses Umgangs ist strafbar.

Die rechtliche Grundlage für den Straftatbestand basiert auf §235 StGB:

- Der Absatz 1 bezieht sich auf Straftaten, die im Inland begangen werden. Wer beispielsweise in Deutschland ein Kind dem anderen Elternteil entzieht, also beispielsweise den Umgang sabotiert, der begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann.
- Absatz 2 beschäftigt sich mit Auslandsstraftaten: **Geschieht der Kindesentzug durch das Verbringen des Kindes ins Ausland, wird aus der Straftat sogar eine Dauerstraftat. Dies bedeutet, dass die Straftat als dauerhaft begangen angesehen wird, solange das Kind ins Ausland verbracht wurde und dort verbleibt. Erst mit der Rückführung des Kindes in seine Heimat endet die Straftat.** Wichtig ist dies für das Thema "Verjährung". Die Verfolgungsverjährung eines Deliktes beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat endet. Wird die Straftat fortgesetzt begangen, kann die Verjährung nicht einsetzen.
- Wird darüber hinaus auch Leib oder Leben des entführten Kindes gefährdet, kann gemäß Absatz 4 das Strafmaß auf bis zu zehn Jahre anwachsen. Man beachte hier, dass auch ausdrücklich die Schädigung der seelischen Entwicklung des Kindes aufgeführt ist. Durch das bei Kindesentzug ins Ausland und der damit einhergehenden Beziehungsabbrüche unterliegt eine Kindeswohlgefährdung bei internationalen Kindesentziehungen einer ganz besonderen Pflicht der Prüfung.

Eine Kindesentführung kann zu **Eltern-Kind-Entfremdung führen**. Elterliche Kindesentführung widerspricht den ethischen Grundvorstellungen, die dem Kind Geborgenheit, Liebe, Verständnis und Zuneigung beider Elternteile ermöglichen sollen. Dagegen wird durch den entführenden Elternteil das Kind als sein eigener Besitz angesehen und es wird grob die Menschenwürde des Kindes verletzt. Kinder sind Schutzbefohlene und benötigen die Unterstützung beider Elternteile. Auch wenn eine Partnerschaft bzw. Ehe endet, endet nicht die Verantwortung als Elternteile.

Psychische Folgen einer internationalen Kindesentführung bei den Kindern

Nicht außer Betracht zu lassen sind die psychischen Belastungen, die das entführte Kind verarbeiten muss:

- Depressionen
- Gemütsschwankungen

- Essschwierigkeiten
- Ängstlichkeit
- Schuldgefühle
- Verlust der emotionalen Stabilität
- Verlust der Selbstsicherheit und Selbstbewusstsein
- Einschränkung in der Persönlichkeitsentwicklung
- extreme Verlustängste
- Einsamkeit
- Wutanfälle
- Identitätskrise

Die Kinder leiden unter dem Trauma einen geliebten Elternteil verloren zu haben. In vielen Fällen wird das Trauma durch den entziehenden Elternteil verstärkt, indem über den zurückgebliebenen Elternteil in Gegenwart des Kindes schlecht gesprochen wird oder im schlimmsten Fall behauptet wird, dass der zurückgebliebene Elternteil verstorben sei. Die Traumatisierung des entführten Kind wird zudem durch den internationalen Kontext verstärkt: von heute auf morgen verlässt es seine gewohnte Umgebung und wird in ein fremdes Land umgesiedelt, in dem es mit einer unterschiedlichen Kultur, einer anderen Sprache, anderen Gewohnheiten, anderes Essen und ein anderes Bildungssystem konfrontiert wird. Das Kind wird somit gezwungen, eine neue Identität aufzunehmen es wird Germanisiert. Dies ist ein rigoroser Eingriff in das Recht des Kindes, seine wahre Identität zu kennen und mit dieser zu leben.

Elterliche Kindesentführung ist ein klarer Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention

- Artikel 9 der Konvention legt fest, dass die Vertragsstaaten sicher stellen sollen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird.
- Artikel 11 der Konvention beschreibt, dass die Vertragsstaaten durch geeignete Maßnahmen die rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland und die rechtswidrige Nichtrückgabe bekämpfen.
- Zusammenfassend bedeutet dies: „**Kinderrechte sind Menschenrechte**“ womit Kinder das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen haben.

Internationale Kindesentführung bildet den Grundstein für weitere kriminelle Handlungen. Wer bereit ist, sein eigenes Kind zu entführen, bei dem ist die Hemmschwelle für weitere kriminelle Handlungen nicht mehr groß, um bei der Flucht vor den Behörden nicht entlarvt zu werden. Nicht zuletzt werden die entführten Kinder mit einer Lebenslüge groß erzogen.

§ 1684 BGB

Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und **berechtigt**.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

Jetzt zur Sache

In November 1995 sind meine zwei Kinder John-Michael und Sebastian Richard Hickman von ihrer Mutter, Nicola Geboren Focken mit List gesetzeswidrig von Südafrika nach Deutschland entführt worden. Die sind danach wieder nach Südafrika zurück gebracht worden und sind in Januar 1996 wieder mit List nach Deutschland eine zweites Mal gesetzeswidrig unter der Begleitung von Frau Ursula Focken nach Deutsch entführt worden und wie Geiseln in Deutschland behalten ohne Kontakt zu ihren Vater und Grosseltern in Südafrika. Laut Prof. Dr. Nancy Faulkner ist Kindesentführung Kindesmissbrauch so schwer oder sogar schwere als **sexuellen Kindes-missbrauch einzustufen**.

Als Belohnung für diesen schweren und widerlichen Straftaten **z.B. nach § 235 StGB kann Kindesentführung** gegen meine Kinder und Schwerenkindesmissbrauch ist die Mutter Nicola Geb. Focken auf Empfehlungen des Jugendamts Wilhelmshaven von dem Amtsgericht Wilhelmshaven durch Einstweilige Anordnung, Eileinige Sorgerecht erteilt.

Wegen die unbiegsame und narzisstischen Interessen die Kindesmutter Nicola Geb. Focken und weitere schweren verstoßen gegen die oben genannten Verpflichtungen der deutscher Staat, Kindesmissbrauch, Traumatisierung von die Kinder usw. ist sie nochmals belohnt nach der Scheidung mit Alleinige Sorgerecht und ein gerichtliches Ausschluss der lästigen Ausländischen Vaters unter Empfehlungen des Jugendamtes Wilhelmshavens von des Amtsgerichtes Wilhelmshaven erteilt. Ob was geschehen ist Gesetzes und Menschenrechts widrig, nimmt niemand acht darauf. Ob meine Kinder schweren seelischen Verletzungen und Trauma erlitten haben nimmt niemand acht darauf nur so lange der lästigen Ausländischen Vater kein Kontakt zu seinen Kindern bekommen könnten so dass die vollkommen Germanisiert werden könnten, sodass die Hälfte von ihren Identität erlöscht werden könnten, im Einklang mit ein herrschenden politischen Ideologie in Wilhelmshaven.

Seit dann haben die Mutter Nicola Geb. Focken, Sozialarbeiter des Jugendamtes der Stadt Wilhelmshaven und verschiedenen Richter des Amtsgerichts Wilhelmshaven alles mögliches unternommen die Rechten die entführten Kindern die als Geisel in Deutschland behalten waren vorsätzlich und systematisch verletzt worden und ihnen Recht verweigert.

Seid die Kinder in Deutschland sind, die sind vorsätzlich Germanisiert worden, sie sind die Hälften ihren Identität beraubt worden, die sind schwer missbraucht worden in Verachtung von die Übereinkommen dass Deutschland unterschrieben hast, in Verachtung Deutschen Gesetzen Die Menschen rechten die Kinder sind Vorsätzlich und systematisch verletzt worden. Die Empfehlungen des Jugendamtes und die Entscheidungen des Amtsgerichtes gebe preis, in welch erschreckendem Zustand sich die Menschenrechte und insbesondere die Elternrechte in Deutschland befänden.

Hier werden grundlegenden Menschenrechten verletzt, kein Land der Welt hat dazu das Recht

Nicht einmal in dieser Zeit hat die Mutter, das Jugendamt Wilhelmshaven oder das Amtsgericht Wilhelmshaven die besten Interessen von meinen Kindern im acht genommen, die haben nicht ein einzeln initiativ vorgeschlagen die Traumatisierung meine Kinder zu erleichtern, das missbrauch die Mutter eine Ende zu bringen, mich im Boot zu bringen. Die haben einfach gar nichts getan die Traumatisierung und Missbrach meine Kinder von seitens alle beteiligten zu verhindern! Die haben nur Unruh gestiftet dass die Kinder unglaublichen schaden angeführt haben.

Im licht von diesen unglaublichen Verstoßen gegen die Verträgen das von Deutschland unterschrieben sind, das absichtlichen Verweigerung von Gerechtigkeit über einen Zeitraum von über 14 jähren muss das Amtsgericht Wilhelmshaven ab sofort Rechtsprechen und ohne aber oder wenn, ohne weitere Gerichtsverfahren gut machen wo die jähre lang Verstoßen begangen haben und Recht gebeugt haben.

Wichtig in diese Fall zu beachten ist folgendes;

Meine Kinder sind gesetzeswidrig von ihren eigene Mutter entführt worden und im Ausland (Deutschland) verbracht worden. **Geschieht der Kindesentzug durch das Verbringen des Kindes ins Ausland, wird aus der Straftat sogar eine Dauerstraftat. Dies bedeutet, dass die Straftat als dauerhaft begangen angesehen wird, solange das Kind ins Ausland verbracht wurde und dort verbleibt.**

Wichtig in diese fall zu beachten ist der Tat das; Sebastian ist immer noch als Geisel von seine Mutter in Deutschland behalten. **Erst mit der Rückführung des Kindes in seine Heimat endet die Straftat.**

Es ist nicht zu bestreiten dass die Mutter Nicola geb: Focken ungeeignet ist alleinige Sorgerecht als deutlich bewiesene daue Straftäterin für Sebastian weiter zu behalten.

Wegen der Gesetzeslage in Deutschland sehe ich dass Sie als verantwortlichen RichterIn das nur Recht spricht keine andere Wahl haben mein Sohn Sebastian ohne Verzögerung wieder nach Südafrika zu schicken und die Mutter ohne Zögerung wegen Kindesentführung und schweren Kindesmissbrauch von Amtswegen **anzuklagen nach § 235 StGB. Hier sehr zu beachten ist:** Wird darüber hinaus auch Leib oder Leben des entführten Kindes gefährdet, kann gemäß Absatz 4 das Strafmaß auf bis zu zehn Jahre anwachsen. Man beachte hier, dass auch ausdrücklich die Schädigung der seelischen Entwicklung des Kindes aufgeführt ist. Es ist ohne zu bestreiten dass John-Michael sehr schwer dadurch beschädigt worden ist, und vermutlich auch Sebastian.

Hierzu beantrage ich die sofortige Übertragung die Alleinige Sorgerecht inklusiv Aufenthaltsbestimmungsrecht für Sebastian Richard Hickman auf meine Name sodass ich ihn von weitere Verbrechen and Missbrauch seitens seiner Mutter Nicola Geb. Focken, das Jugendamt der Stadt Wilhelmshaven und das Amtsgericht Wilhelmshaven schützen kann.

Sehr geehrte RichterIn Gubernatis,

Eine ungerechte Entscheidung kann keinen Frieden bringen.

Wenn Sie nicht dürfen an geltendes deutsches Recht und die Verträge dass Deutschland unterschrieben hast zu achten wegen der herrschende politischen Ideologien im Amtsgericht Wilhelmshaven und anderswo in Deutschland dann machen Sie dass jetzt sofort bekannt, keine weitere Zeit auf den weg nach Rechtssprechung aus Europa in Straßburg zu verschwenden .

Mit Hochachtung



Michael Hickman